

LIZENZVERTRAG IMMOFINO

1. Lizenzgewährung / Anzahl Nutzer

(a) Mit dem Nutzen der Software «IMMOFINO» gewährt der Hersteller (Immofino Schweiz, Thomas Klarer, Hohenrainring 7, 4133 Pratteln, Schweiz), (der „Lizenzgeber“) Ihnen (dem „Lizenznehmer“) eine nicht ausschliessliche und nicht übertragbare Lizenz für die Nutzung der Software <IMMOFINO – FÜR DEN SCHWEIZER HANDWERKER>, einschliesslich (sofern zutreffend) elektronischer Unterlagen und Begleitmaterial (die „Software“). Diese Lizenz erstreckt sich auch auf alle Updates oder neuen Versionen oder Freigaben der Software. Die Lizenz erlaubt es Ihnen, die Software auf einem Server und darüber hinaus auf so vielen Computern zu installieren und zu benutzen, für welche Sie dem Lizenznehmer die laufende Monatsmiete bezahlen.

Durch das Nutzen der Software erklärt der Lizenznehmer, diesen Lizenzvertrag gelesen und verstanden zu haben und die Bestimmungen des Lizenzvertrags in allen Punkten und vorbehaltlos anzunehmen und für Ihnen verbindlich zu erklären.

2. Monats-Miete / Support / Zusatz-Support

(a) Die Monatsmiete richtet sich nach dem zu Beginn der Software-Nutzung beidseitig unterschriebenen Mietvertrag.

(b) Diese ist zu dem Betrag und in dem Zeitpunkt an den Lizenzgeber zu bezahlen, welcher im Mietvertrag festgehalten ist.

(c) Sollte sich die Anzahl der im Mietvertrag festgehaltenen Benutzer ändern, hat der Lizenznehmer den Lizenzgeber umgehend zu informieren, damit dieser die Monatsmiete der Anzahl Benutzer anpassen kann.

(d) Die Monatsmiete beinhaltet eine gewisse Anzahl an Support-Minuten, deren Anzahl im Mietvertrag festgehalten sind. Nicht bezogene Support-Minuten verfallen per Ende jedes Monats. Zusätzlicher Support oder zusätzliche Leistungen sind kostenpflichtig. Die Kosten richten Sie nach der Vereinbarung im Mietvertrag.

(e) Sollte der Mieter (Lizenznehmer) die Monatsmiete, zusätzlichen Support oder zusätzliche Leistungen verspätet oder gar nicht an den Lizenzgeber bezahlen, ist dieser berechtigt, den Zugang zur Software mit technischen Mitteln zu blockieren sowie sämtliche Leistungen, insbesondere jeglichen Support gegenüber dem Lizenznehmer einzustellen. Jegliche Haftung seitens des Lizenzgebers für Kosten oder Einnahmeausfälle, welche dem Lizenznehmer dadurch entstehen könnten, ist hiermit umfänglich ausgeschlossen.

3. Pflichten des Lizenznehmers

Dem Lizenznehmer ist es strikte untersagt:

(a) die Software zu kopieren (abgesehen von Kopien für eine Datensicherung des Programms oder der Programmdateien auf Ihren eigenen Computersystemen) zu disassemblieren, zu decompilieren oder nachzukonstruieren (Reverse Engineering).

(b) die Software zu übersetzen, zu verändern, zu verpachten, zu vermieten, zu verleihen, erneut zu vertreiben, zu untervermieten, Unterlizenzen der Software zu vergeben oder daraus abgeleitete Werke zu erstellen.

(c) die Software weiter zu vertreiben: Zum Beispiel auf einem öffentlichen Bulletin Board, einer öffentlichen FTP- oder World-Wide-Web-Site, einem öffentlichen Chatroom oder durch andere unzulässige Mittel anzuzeigen oder verfügbar zu machen.

(d) die Zugangscodes zur Software weiterzugeben: Dazu zählen sowohl Lizenz-Codes als auch Benutzer-Zugangs-Codes sowie Codes, welche sich innerhalb der Software finden.

(e) die Software bei unbezahlten, fälligen Mieten oder unbezahlten anderen Leistungen des Lizenzgebers weiter zu verwenden.

(f) die Software nach einer Kündigung des Lizenzvertrages weiter zu verwenden.

4. Verwendung, Updates, Anpassungen

(a) Sie nehmen zur Kenntnis, dass Software im Allgemeinen nicht fehlerfrei sein kann, eine stetige Weiterentwicklung benötigt und stimmen zu, dass das Vorliegen allfälliger Software-Fehler keine Verletzung dieser Lizenz darstellt. Der Lizenzgeber kann neue Versionen der Software („Upgrades“) erstellen, die diese Fehler möglicherweise korrigieren. Es ist alleinig der Lizenzgeber, der darüber entscheidet, wann und welche Updates erfolgen.

(b) Durch die Bezahlung Ihrer Lizenzgebühr, sind die Kosten von Updates normalerweise im Miet-Preis enthalten. Dennoch ist es dem Lizenzgeber erlaubt, aus seiner Sicht besondere Updates (zum Beispiel solche, welche nicht für alle Lizenznehmer von Interesse sind) nur gegen eine spezielle Gebühr anzubieten.

(c) Individuelle Programm-Anpassungen oder Erweiterungen kann der Lizenzgeber auf Anfrage des Lizenznehmers vornehmen oder ablehnen. Vom Lizenzgeber angenommene Programm-Anpassungen oder Erweiterungen erfolgen immer gegen eine spezielle Gebühr. Bei individuellen Anpassungen oder Erweiterungen erklärt der Lizenznehmer, dass er sich bewusst ist, dass die individuelle Anpassung oder Erweiterung mit künftigen Upgrades allenfalls nicht kompatibel sein kann und damit nicht auszuschliessen ist, dass für diese Anpassungen oder Erweiterungen erneute (kostenpflichtige) Eingriffe des Lizenzgebers in den Programm-Ablauf nötig sind.

5. Haftungsbeschränkung

Jegliche Haftung seitens des Lizenzgebers für (zum Beispiel, nicht abschliessend)

- Installation der Software
- Nutzung der Software (ordentliche sowie unsachgemässe Nutzung)
- Datenverlust in der Software/von der Software verursachter Datenverlust in Drittprogrammen
- Datenbeschädigungen in der Software/von der Software verursachte Beschädigungen in Drittprogrammen
- Datensicherung der Software
- Datenübertragung an Cloud-Dienste
- Löschen der Software

- Datenverlust, Mehr-Arbeit oder Einnahme-Ausfälle nach Beendigung dieses Lizenzvertrages resp. der Nutzung der Software ist durch die Nutzung der Software ausdrücklich und umfasslich ausgeschlossen.

6. Rechte an geistigem Eigentum

Alle Urheberrechte, Markenzeichen oder andere Rechte an geistigem Eigentum, die an der Software bestehen oder in Verbindung mit ihr genutzt werden (einschliesslich, aber nicht ausschliesslich allen Abbildungen, Animationen, Audio- und anderem identifizierbaren Material mit Bezug auf die Software) sind und verbleiben alleiniges Eigentum des Lizenzgebers.

7. Beendigung des Lizenzvertrags

Automatische Beendigung bei Verzug des Lizenznehmers

Der Lizenzvertrag endet automatisch, sofern der Lizenznehmer die im Mietvertrag festgehaltene Monatsmiete zu spät oder gar nicht an den Lizenzgeber bezahlt.

Kündigung des Lizenzvertrags

Der Lizenzvertrag kann **jederzeit von beiden Seiten** (Lizenznehmer/Lizenzgeber) vorbehaltlos und ohne Grundangabe gekündigt werden. Die Kündigung muss per E-Mail oder in Briefform erstellt werden.

Kündigung durch den Lizenznehmer

Der Lizenznehmer kann den Lizenzvertrag erst künden, wenn die Monatsmiete aller Monate vor dem Kündigungsdatum an den Lizenzgeber bezahlt wurden. Eine Kündigung zu einem Zeitpunkt, in welchem noch unbezahlte Monatsmieten vorhanden sind, ist rechtsunwirksam.

Kündigung durch den Lizenzgeber

Der Lizenzgeber kann den Lizenzvertrag jederzeit und ohne Angabe von Gründen künden. Sollte der Lizenznehmer bereits Lizenzgebühren für eine Periode nach dem Kündigungsdatum geleistet haben, erstattet der Lizenzgeber dem Lizenznehmer diese Gebühren pro rata temporis zurück.

Verbot der Weiternutzung

Bei Beendigung des Lizenzvertrags ist es dem Lizenznehmer strengstens untersagt, die Software weiter zu benutzen.

Haftungsausschluss

Eine Haftung des Lizenzgebers für Folgekosten, Einnahmehausfälle oder Datenverlust jeder Art, welche direkt oder indirekt mit der Kündigung des Lizenzvertrags und das Ende der Nutzung der Software entstehen könnten, wird ausdrücklich und vollumfänglich ausgeschlossen.

Kündigung des Mietvertrags

Wird dieser Lizenzvertrag gekündigt, endet am Kündigungstag des Lizenzvertrags automatisch auch der Mietvertrag zwischen Lizenzgeber und Lizenznehmer.

8. Verschiedenes

Sollten Bestimmungen dieses Lizenzvertrags oder des Mietvertrags von einer zuständigen Behörde in einem beliebigen Masse als ungültig, rechtswidrig oder nicht einklagbar eingestuft werden, so wird die Bedingung oder Bestimmung in jenem Masse von den übrigen Bestimmungen und Bedingungen getrennt, die im weitesten vom Gesetz zugelassenen Umfang gültig bleiben und die ungültige, rechtswidrige oder nicht einklagbare Bestimmung wird durch eine gültige, rechtmässige oder einklagbare Bestimmung ersetzt, die von ihrer wirtschaftlichen Wirkung her der ungültigen, rechtswidrigen oder nicht einklagbaren Bestimmung am nächsten kommt.

9. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Diese Lizenz unterliegt dem Schweizer Recht. Für alle Streitfälle und Forderungen aus oder mit Bezug auf diese Lizenz, einschliesslich ihrer Gültigkeit, Ungültigkeit, Verletzung oder Beendigung, ist alleiniger Gerichtsstand Basel, Schweiz. Ungeachtet des vorstehenden Satzes ist der Lizenzgeber berechtigt, vor den Gerichten am Wohnort des Lizenznehmers Klage gegen diesen zu erheben.

10. Änderungen des Lizenzvertrags, gültiger Lizenzvertrag

Dieser in der Software aufrufbare Lizenzvertrag kann vom Lizenzgeber bei Bedarf geändert werden. Bei einer Änderung des Lizenzvertrags informiert der Lizenzgeber den Lizenznehmer per E-Mail, dass der Lizenzvertrag geändert wurde.

Der Lizenznehmer kann sodann die neue Fassung des Lizenzvertrags auf der Webseite des Lizenzgebers (www.immofino.ch) einsehen und ausdrucken. Sollte der Lizenznehmer mit dieser neuen Fassung nicht einverstanden sein, hat er dies innert 14 Tagen an den Lizenzgeber per E-Mail mitzuteilen. Mangels einer solchen gilt die neue Fassung des Lizenzvertrags als vom Lizenznehmer akzeptiert und bildet fortan die Basis des Vertragsverhältnisses zwischen Lizenzgeber und Lizenznehmer.

Datum dieser Fassung: 01.01.2023